

Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer Nr. 3/2024

veröffentlicht am 25.06.2024

Verordnung der Österreichischen Ärztekammer mit der die Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über Durchführung und Ausgestaltung der Prüfung ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache (3. Novelle zur Sprachprüfungs-Verordnung – SP-VO) geändert wird.

Auf Grund der §§ 4 Abs. 3a und 117c Abs. 2 Z 11 des Ärztegesetzes 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 21/2024, wird verordnet:

Die Sprachprüfungs-Verordnung der Österreichischen Ärztekammer, nach Beschlussfassung der Vollversammlung gemäß § 122 Z 6 Ärztegesetz 1998 mit 1. Jänner 2015 in Kraft getreten, in der Fassung der 2. Novelle der Sprachprüfungs-Verordnung vom 14. Dezember 2018, wird geändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Prüfungstermine werden bis spätestens 1. September für das Folgejahr festgelegt und auf der Website der Österreichischen Akademie der Ärzte GmbH publiziert.“

2. In § 2 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „und werden auf der Website der Österreichischen Akademie der Ärzte GmbH publiziert“.

3. Die Überschrift zu § 3 lautet „**Prüfungsanmeldung und Prüfungsvoraussetzungen**“.

4. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Anmeldung hat bis spätestens drei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Prüfungstermin online über die Website der Österreichischen Akademie der Ärzte GmbH zu erfolgen.“

5. In § 3 Abs. 2 erster Satz wird die Zeichenfolge „C1“ durch die Zeichenfolge „B2“ ersetzt.

6. In § 3 Abs. 5 erster Satz wird die Zahl „15“ durch die Zahl „26“ ersetzt.

7. In § 3 Abs. 5 zweiter Satz wird die Wortfolge „das Prüfungskomitee der Österreichischen Ärztekammer“ durch die Wortfolge „die Prüfungskommission“ ersetzt.

8. § 4 samt Überschrift lautet:

„Abmeldung von der Prüfung

§ 4. (1) Erfolgt die Abmeldung von der Prüfung (postalisch oder elektronisch) bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ist eine bereits eingezahlte Prüfungsgebühr zurückzuerstatten.

(2) Erfolgt die Abmeldung nach der Frist gemäß Abs. 1, jedoch bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin ohne berücksichtigungswürdigen Grund, ist eine bereits eingezahlte Prüfungsgebühr abzüglich des Aufwandsersatzes in der Höhe von fünf Prozent der vollen Prüfungsgebühr zurückzuerstatten.

(3) Erfolgt die Abmeldung nach der Frist gemäß Abs. 2 und ohne berücksichtigungswürdigen Grund, so ist die volle Prüfungsgebühr einzubehalten.“

9. § 5 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Die Prüfung erfolgt in mündlicher und schriftlicher Form und hat nach fachspezifischen Inhalten in standardisierter Art und Weise, insbesondere hinsichtlich Prüfungsaufbau, Prüfungsinhalt und Beurteilungskriterien die sprachliche Qualifikation der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers für eine Bewältigung des beruflichen Alltags einer Ärztin/eines Arztes zu überprüfen.“

10. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Beurteilung der Prüfung hat durch die Prüfungskommission zu erfolgen. Die Beurteilungskriterien und Bestehensgrenze sind nach wissenschaftlich gestützten Grundlagen der Germanistik durch die Prüfungskommission festzulegen. Die Sprachprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Die Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.“

11. In § 6 Abs. 3 wird das Wort „schriftlich“ durch das Wort „postalisch“ ersetzt.

12. In § 7 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

13. § 8 samt Überschrift lautet:

„Prüfungskommission

§ 8. (1) Die Prüfungskommission besteht gemäß § 4 Abs. 3a ÄrzteG 1998 aus folgenden Mitgliedern

1. einer Vertreterin/einem Vertreter der Österreichischen Ärztekammer,
2. einer Angehörigen/einem Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege (§ 1 Z 1 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl I Nr. 108/1997) und
3. einer Person, die über eine Fachausbildung „Deutsch als Fremdsprache“ verfügt.

Den Vorsitz der Prüfungskommission führt die Vertreterin/der Vertreter der Österreichischen Ärztekammer.

(2) Die Personen gemäß Abs. 1 sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer bestellt. Die Bestellung läuft parallel zur Funktionsperiode des Vorstandes der Österreichischen Ärztekammer, bleibt jedoch bis zur Vornahme von Neubestellungen aufrecht. Wiederbestellungen sind möglich.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind zur Verschwiegenheit über die Inhalte und die Beurteilung der Sprachprüfungen, über die Beratungen der Prüfungskommission und sonstige Angelegenheiten die ihnen im Verlauf des Prüfungsverfahrens über die Prüfungswerberinnen/Prüfungswerber zur Kenntnis gelangen, verpflichtet.

(4) Die Vertreterin/Der Vertreter der Österreichischen Ärztekammer und deren/dessen Stellvertreterinnen/Stellvertreter müssen zum Zeitpunkt ihrer Bestellung in die Liste der zur Berufsausübung in Österreich berechtigten Ärztinnen und Ärzte (Ärzteliste) eingetragen sein und eine zumindest dreijährige ärztliche Berufserfahrung aufweisen. Die Angehörige/der Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sowie deren/dessen Stellvertreterinnen/Stellvertreter müssen zum Zeitpunkt ihrer Bestellung in das Gesundheitsberuferegister (§ 1 Gesundheitsberuferegister-Gesetz (GBRG), BGBl I Nr. 87/2016) eingetragen sein und eine zumindest dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege aufweisen.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter entscheiden unabhängig und weisungsfrei.

(6) Umstände, die geeignet sind, die Unbefangenheit in Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Prüfungskommission in Zweifel zu ziehen, sind umgehend der Österreichischen Akademie der Ärzte GmbH zu melden.

(7) Über die Abberufung eines Mitgliedes oder einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters der Prüfungskommission bei Pflichtverletzungen entscheidet der Vorstand der Österreichischen Ärztekammer.“

14. § 9 samt Überschrift lautet:

„Prüfungsgebühr und Prüfungsentgelt

§ 9. (1) Für den mit der Organisation und Durchführung der Sprachprüfung verbundenen Zeit- und Sachaufwand wird eine Prüfungsgebühr eingehoben. Die Höhe der Prüfungsgebühr beträgt € 1.106,57. Im Falle einer Wiederholungsprüfung iSd § 7 verringert sich die Prüfungsgebühr um die Hälfte.

(2) Die Prüfungswerberin/Der Prüfungswerber hat die Prüfungsgebühr bei der Anmeldung zu entrichten.

(3) Für den mit der Durchführung der Sprachprüfung verbundenen Zeit- und Sachaufwand der Prüfungskommission gebührt den Mitgliedern ein Prüfungsentgelt sowie die Abgeltung gemäß der Diäten- und Reisegebührenordnung der Österreichischen Ärztekammer.

(4) Zur Wertbeständigkeit werden der Aufwandsersatz gemäß § 4 Abs. 2 und die Prüfungsgebühr ab 2016 jährlich zum 1. Jänner nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) mit dem Stichtag 1. Juli des Vorjahres zu 1. Juli des Vorjahres valorisiert. Die so berechneten Beträge sind kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen zu runden.“

15. § 10 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Änderungen in der Fassung der 3. Novelle zur Sprachprüfungs-Verordnung – SP-VO treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Der Präsident